

STATUTEN JAZZVEREIN MOODS

Schiffbaustrasse 6, CH-8005 Zürich

Stand: April 2025

ART. 1 NAME

Unter dem Namen Jazzverein Moods besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

ART. 2 SITZ

Der Vereinssitz befindet sich am Domizil des Sekretariats oder subsidiär am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

ART. 3 ZWECK

Zweck von Moods ist die Förderung der Zürcher Jazzszene durch Einrichtung und Betrieb einer Musikbühne in der Stadt Zürich. Diese soll ein Ort der Begegnung sein.

ART. 4 FINANZIELLE MITTEL

Moods finanziert sich durch:

1. Erlös aus dem Konzert- und Barbetrieb
2. Subventionen von Behörden
3. Gelder von Sponsoren
4. Jahresbeiträge der Mitglieder
5. Erschliessung weiterer Finanzquellen

ART. 5 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein Moods steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

1. Vereinsmitglied wird, wer ein Moods-Abonnement erwirbt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrags. Moods-Abonnements, die mit «Courtesy» gekennzeichnet sind, begründen keine Vereinsmitgliedschaft.
2. Es wird zwischen Einzelmitgliedschaften, Partnermitgliedschaften und juristischen Mitgliedschaften unterschieden. Unabhängig von der Mitgliedschaftsform berechtigt jedes gültige Abo zu genau einer Stimme an der Generalversammlung.
3. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig; ein Mitglied kann maximal eine zusätzliche Stimme vertreten.
4. Die Kommunikation erfolgt in der Regel elektronisch an die hinterlegte E-Mail-Adresse.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen durch Auflösung.

6. Der Austritt ist jederzeit mit dreimonatiger Frist schriftlich möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückvergütet.
7. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben nachhaltig stören. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
8. Über Zweifelsfälle bezüglich der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

ART. 6 ORGANE

Die Organe von Moods sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

ART. 7 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
4. Verlangen die Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, dann muss das Begehren unter Angabe des Grundes an den Vorstand gerichtet werden.

ART. 8 EINBERUFUNG

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens drei Wochen im Voraus verschickt.

ART. 8a TRAKTANDIERUNG VON GESCHÄFTEN

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Traktandierung von Geschäften an die Generalversammlung zu stellen.
2. Solche Anträge sind schriftlich und mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand prüft die fristgerecht eingereichten Anträge und nimmt traktandierungsfähige Geschäfte in die Traktandenliste auf. Die Mitglieder werden spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung über die vollständige Traktandenliste informiert.
4. Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, werden vom Vorstand an das zuständige Organ weitergeleitet. Das einreichende Mitglied wird über die Weiterleitung und das weitere Vorgehen informiert.
5. Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, die Versammlung stimmt der nachträglichen

Traktandierung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ausdrücklich zu.

ART. 9 BESCHLÜSSE

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der GV mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

ART. 10 WAHLEN

Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

ART. 11 ZUSTÄNDIGKEIT

Die GV ist oberstes Organ von Moods. Sie ist zuständig:

1. für die Wahl des Vorstands unter Vorbehalt des Sitzes, der der Stadt durch Art. 12 dieser Statuten eingeräumt ist.
2. für die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
4. für die Entlastung des Vorstandes
5. für die Wahl der Revisionsstelle
6. für die Genehmigung und Revision der Statuten
7. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. für die Festsetzung der maximalen Erhöhung der Mitgliederbeiträge
9. für den Ausschluss von Mitgliedern

ART. 12 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied als Vertreter der öffentlichen Hand von der Stadt benannt wird.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende*n und dessen Stellvertreter*in.
3. Soweit die Statuten nicht besondere Regelungen vorsehen, konstituiert der Vorstand sich selbst.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
5. Die operative Leitung des Moods sind Beisitzer*innen ohne Stimmrecht.

ART. 13 AMTSDAUER

Variante 1

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Variante 2

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

ART. 14 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Er übt die Aufsicht über die operative Leitung von Moods aus und steht ihr als beratendes Gremium zur Seite.
3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezifischer Themen Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in einem schriftlichen Mandat.
4. Der Vorstand stellt sicher, dass Kommissionen ihre Aufgaben im Gesamtinteresse des Vereins wahrnehmen.
5. Der Vorstand stellt die operative Leitung von Moods ein.
6. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.
7. Zudem setzt er die Mitgliederbeiträge im Rahmen der Vorgaben der GV fest.

ART. 14a AUFGABEN DER OPERATIVEN LEITUNG VON MOODS

1. Die operative Leitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung und dem Vorstand gesetzten Vorgaben.
2. Sie ist für die inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Führung des Betriebs verantwortlich.
3. Die operative Leitung stellt ihr Team eigenständig zusammen und organisiert die Arbeitsabläufe gemäss den strategischen Zielen des Vereins.
4. Sie untersteht einer periodischen wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.

ART. 15 AUFGABEN DES VORSTANDSVORSITZENDEN

1. Die Vorstandsvorsitzend*e wirkt als Integrationsfigur. Sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abstimmungen oder Wahlen hat sie den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Im Übrigen hat sie keine weitergehenden Rechte als die anderen Vorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandsvorsitzend*e kann Mitglied einer Kommission sein.

ART. 16 SITZUNGEN

1. Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal jährlich.
2. Abgesehen von den ordentlichen Sitzungen müssen zusätzliche Sitzungen dann abgehalten werden, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.

ART. 17 ENTSCHÄDIGUNG

1. Die Arbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die GV kann dem Vorstand für seine Arbeit eine Entschädigung zusprechen.
2. Die Organe der Institution sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

ART. 18 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung innerhalb des Vereins. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind zwei zeichnungsberechtigte Personen erforderlich.
2. Die operative Leitung ist zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift im Rahmen ihrer Kompetenzen.

ART. 19 REVISIONSSTELLE

1. Die Generalversammlung wählt eine oder zwei Revisor/innen für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung durch, erstellt dem Vorstand einen Bericht zuhanden der Generalversammlung und beantragt die Entlastung des Vorstands.

ART. 20 STATUTENÄNDERUNGEN

Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der betreffenden GV anwesenden Stimmen.

ART. 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der GV-Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen.
2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Zürich, Juni 2025